

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg);

**Zentralländstraße 41, 81379 München, Stadtbezirk 19 Thalkirchen –
Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln:
Stadtwerke München GmbH (SWM);
Antrag auf Bewilligung gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer vierten Turbine sowie zur
energetischen Nutzung von zusätzlichen 10 m³/s im Isarwerk 1**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Stadtwerke München GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München hat mit Antrag vom 16.07.2020, ergänzt am 31.08.2021, 23.03.2023, 21.04.2023 und 18.07.2023 die wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Turbine im Isarwerk 1 beantragt. Der Antrag umfasst die Nutzung der zusätzlichen Wassermenge des Isar-Werkkanals von bis zu 10 m³/s zum Zwecke der Stromerzeugung einschließlich Ableiten aus dem und Wiedereinleiten in den Isar-Werkkanal sowie alle für die Durchführung der bauzeitlichen Maßnahmen erforderlichen Erlaubnisse.

I. Beschreibung des Vorhabens:

Die Stadtwerke München GmbH betreibt im Werkkanal im Süden Münchens die Wasserkraftanlage Isarwerk 1, in der seit über 100 Jahren bis zu 70 m³/s Wasser zur Stromerzeugung genutzt werden können. Mit der „Vereinbarung über die ökologische Verbesserung der Isar und die Abgabe von Isarwasser am Wehr Großhesselohe in das Flussbett der Isar sowie über die Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal“ zwischen der Stadtwerke München GmbH und der Landeshauptstadt München vom 06.03.2008 wurde die Mindestwasserführung in der Isar im Jahresmittel auf 12 m³/s erhöht. Im Gegenzug wurde der SWM zur Kompensation der Verluste bei der Stromerzeugung zugestanden, gegenüber der bisher altrechtlich genehmigten maximalen Wassermenge im Werkkanal von 70 m³/s weitere 10 m³/s (insgesamt 80 m³/s) in den Werkkanal einzuleiten. Seit längerer Zeit leiten die Stadtwerke München bei entsprechendem Wasserdargebot diese 80 m³/s in den Werkkanal ein. Das wasserrechtliche Verfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Antrags.

Da die Schluckfähigkeit der vorhandenen drei Turbinen im Isarwerk 1 auf 70 m³/s begrenzt ist, wird für die energetische Nutzung der zusätzlichen 10 m³/s der Einbau einer weiteren Turbine (4. Turbine) notwendig. Diese soll im Bereich des alten Leerschuss zwischen Maschinenhaus und neuem Leerschuss eingebaut werden. Es gibt keinen zusätzlichen Flächenverbrauch. Die Stabweite der gesamten Rechenanlage wird über die gesamte Breite der Turbineneinläufe von 35 mm auf 25 mm reduziert. Zusätzlich wird eine Fischabstiegsanlage installiert. Es ist geplant, eine vertikale Kaplan-Turbine mit einem Laufraddurchmesser von rund 2 m

und einem Schluckvermögen von 20 m³/s einzusetzen. Diese vierte Turbine ist im Vergleich zu den vorhandenen Francis-Turbinen fischschonender und hat einen höheren Wirkungsgrad. Durch einen optimierten Kraftwerksbetrieb wird die Jahresarbeit unter Energieausnutzung des zusätzlichen Wasserdargebots von 10 m³/s um rund 1,5 GWh auf 20 GWh gesteigert und gleichzeitig der Fischschutz verbessert.

Die Baustelle wird auf den befestigten Flächen innerhalb des umzäunten Betriebsgeländes eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Kraftwerkszufahrt. Im Oberwasser wird der Baubereich mit einer Spundwand gesichert und im Unterwasser mittels eines Fangedamms aus Bigbags. Das Einbringen der Spundwand erfolgt im Trockenen von einer Kies-Vorschüttung aus, die vom linken Kanalufer aus über eine im Kanalbett zu errichtende Kies-Baustraße erreicht wird. Um die Massen für die Vorschüttung zu reduzieren, ist beabsichtigt, diese sowie die Spundwand bei abgesenktem Oberwasserstand im Zuge einer Bachauskehr einzubringen, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags ist. Nach dem Einbringen der Spundwand werden das Rammplanum / die Vorschüttung sowie die Baustraße vollständig rückgebaut, das Stauziel wiederhergestellt und die Isarwerke können ohne Einschränkungen für die Dauer der Bauzeit betrieben werden. Das innerhalb der Baugrubenumschließung gefasste Wasser wird durch Absetzbecken geleitet und in den Werkkanal eingeleitet. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Spundwand durch Taucher unter Wasser auf Höhe der Gewässersohle abgetrennt und von einem Mobilkran ausgehoben. Die Bigbags für den Fangedamm im Unterwasser können mit einem Kran ein- und ausgehoben werden, ohne den Unterwasserstand absenken zu müssen.

Das Betriebsgebäude für die 4. Turbine wird neben dem bestehenden, denkmalgeschützten Maschinenhaus neu errichtet. Lage, Größe und Form des Gebäudes sowie die Gestaltung von Fassade und Bedachung wurden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Baugenehmigung sowie der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurden bei der Lokalbaukommission beantragt und sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Für das Vorhaben wird ein Bewilligungsverfahren nach §§ 8 ff. WGH durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG und Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Die Feststellung ist im UVP-Portal Bayern (Internetadresse: <https://www.uvp-verbund.de/by>) bekanntgegeben.

II. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-13, Wasserrecht, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 089 / 233-47578, Fax: 089 / 233-989-47580, E-Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de).

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bewilligungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG.

1. Öffentliche Auslegung und öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet

Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 4028 (4. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/233-47578) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Darüber hinaus werden der Antrag und die Unterlagen vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 im Internet bekannt gemacht unter folgender Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 03.01.2024**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV Umweltschutz, RKU-IV-13, Bayerstraße 28 a, 80335 München erheben.

Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und

die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntmacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

4. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, den 10.11.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München